

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch einfache E-Mail gewahrt, eine nachträgliche Signatur / Unterzeichnung kann aber unverzüglich verlangt werden. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 1.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 1.4. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 1.5. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller verzichtet auf die Eindeckung der Schadensversicherung durch den Spediteur (Ziffer 29.2.1 ADSp).

## **2. Liefertermin und Erfüllungsort**

- 2.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand maßgebend.
- 2.2. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes, zu verlangen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.
- 2.3. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Bestellers im Fall von Lieferverzug bleiben unberührt, insbesondere auf Schadensersatz. Im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht hat der Lieferant dem Besteller auch Vertragsstrafen- und Schadensersatzansprüche von Kunden des Bestellers zu ersetzen, die diese wegen Lieferverzögerungen erheben.
- 2.4. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldenverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

## **3. Versand und Gefahrübergang**

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann nach Vertragsabschluss noch der Besteller Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben. Entstehen dem Lieferanten hierdurch zusätzliche Kosten, so wird sie der Besteller ersetzen, sofern er vom Lieferanten darauf unter Angabe des Differenzbetrages hingewiesen wurde und trotzdem an seiner Anweisung festhält.
- 3.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine zweifach mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen

beizufügen. Dem Besteller sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig zugestellt werden oder die vorgenannten Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert bis zur Ankunft der Versandpapiere oder der vollständigen Angaben die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

- 3.3. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

## **4. Hinweis und Sorgfaltspflichten**

- 4.1. Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 4.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzugeben.
- 4.3. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzugeben. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 4.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen dem Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzworschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und er hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 4.5. Der Lieferant hat den Besteller innerhalb von acht Tagen nach Bestelleingang schriftlich zu unterrichten, falls
  - die bestellte Ware mit US-amerikanischem Ursprung ausfuhrgenehmigungspflichtig nach US-Recht ist;
  - die in der Bestellung genannte Ware auf der gemeinsamen Warenliste EG-VO Nr. 1334/2000 und/oder der Ausfuhrliste erfasst ist;
  - die Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig nach dem Recht des jeweiligen Ursprungslandes ist.

Der Besteller behält sich in diesen Fällen das Recht eines Rücktritts vom Vertrag vor. Dies gilt auch für den Fall, dass fehlerhafte Angaben übermittelt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle eventuell notwendigen Ausfuhrgenehmigungen unverzüglich einzuholen und dem Besteller vorzulegen. Alle Mehrkosten, welche aus fehlerhaften Angaben resultieren, werden an den Lieferanten weiterbelastet.

## **5. Preise Rechnungsstellung und Zahlung**

- 5.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduoplate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt.
- 5.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 5.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit Empfang der Gegenleistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem späteren, vom Lieferanten benannten Zeitpunkt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 5.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 6. Werkzeuge, Fertigungsmittel**
- 6.1. Sofern auf den Lieferanten zutreffend, verbleiben von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren in unserem Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände als Eigentum von RP (oder RP's Kunden, sofern gefordert) deutlich zu kennzeichnen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns überlassenen Werkzeuge zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern; auf Verlangen ist uns das Bestehen einer solchen Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesen Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Defekte an den Werkzeugen hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so hat er uns die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 6.3. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe der von uns überlassenen Werkzeuge verlangen, wenn der Lieferant aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise einer vorübergehenden Lieferunfähigkeit, nicht zur Vertragserfüllung imstande ist. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie an uns zurückzugeben; gegen den Herausgabeanspruch kann kein Zurückbehaltungsrecht eingewendet werden. Wir können verlangen, dass die überlassenen Werkzeuge für die Durchführung der Serienproduktion für uns vom Lieferanten verwendet und so lange aufbewahrt werden, wie noch weitere Aufträge von uns wahrscheinlich sind, für die solche Werkzeuge Verwendung finden. Die Entsorgung von Werkzeugen ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung erlaubt.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1. Die gesetzlichen Ansprüche zur kaufvertraglichen Mängelhaftung stehen dem Besteller ungekürzt zu. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind.
- 7.2. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.3. Rügen wegen mangelhafter Lieferung, wegen Falschlieferung oder Mengenfehlern kann der Besteller innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen herausstellt, kann der Besteller diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. Soweit Wareneingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vereinbart sind, ist der Besteller im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Grenzqualitätswertes berechtigt, die Lieferung vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100 % zu prüfen.
- 7.4. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsieht.
- 7.5. Hat sich ein Mangel innerhalb der Mängelhaftungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.
- 7.6. Hat der Besteller dem Lieferanten zur Nacherfüllung die Ware übergeben, tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetze Ware dem Besteller übergeben wurde.
- 7.7. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen leistet der Lieferant - bei Neubeginn der Gewährleistungsfrist – in gleicher Weise Gewährleistung wie für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen.
- 7.8. Bei Sachmängeln kann der Besteller als Nacherfüllung seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem der Besteller ihn über den Mangel unterrichtet hat. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wird. Im Falle des Fehlenschlags der Nacherfüllung steht dem Besteller – unabhängig von weiteren Ansprüchen – das Recht zu, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 7.9. Für einen Rücktritt wegen eines Mangels bedarf es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Besteller ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht durchgeführt hat, wenn sich trotz der vom Lieferanten versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt, wenn ein Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist, wenn der Lieferant die ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Lieferant nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird. In allen vorgenannten Fällen bedarf es für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels keiner Fristsetzung.
- 7.10. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt, insbesondere die Regeln zum Rückgriff in der Lieferantenkette.
- 8. Abtretung und Verpfändung**
- Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Der Besteller wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.
- 9. Gewerbliche Schutzrechte**
- Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 10. Haftung, Rückruf, Versicherung**
- 10.1. Wird der Besteller von seinen Kunden oder Dritten auf Schadensersatz, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit er den Schaden verursacht hat und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.
- 10.2. Im Rahmen der Haftung nach Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, notwendige und angemessene Aufwendungen zu

- erstatteten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf; ein etwaiges Mitverschulden des Bestellers ist zu berücksichtigen. Über Inhalt und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen wird sich der Besteller – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen.
- 10.3. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, wenn der Besteller oder seine Kunden Maßnahmen von Marktüberwachungsbehörden ausgesetzt sind, unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, die der Besteller oder sein Kunde benötigen, um entsprechende Maßnahmen der Behörden abzuwenden; etwaige Kosten oder Aufwendungen des Lieferanten werden nicht erstattet.
- 10.4. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.
- 11. Mindestlohngesetz**  
Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichtet er sich, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung des Mindestlohngesetzes zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach §13 Mindestlohngesetz wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter des Lieferanten oder Mitarbeiter von Subunternehmen freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten ist der Besteller zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.  
Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen oder Leistungen – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – kein gewerbliches Schutzrecht Dritter verletzen.
- 12. Ersatzteile**  
12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.  
12.2. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und / oder ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.
- 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
13.1. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Rodgau Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.  
13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
13.3. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenkauf (CISG) mit folgenden Sonderregelungen:  
(a) Vertragsänderungen oder -aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.  
(b) Der Lieferant haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden.  
(c) Der Besteller kann im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es dem Besteller aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.  
(d) Der Besteller kann im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden später oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadenersatz wegen Artikel 78 V CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.  
13.4. Die Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in den übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.  
13.5. Es gilt die deutsche oder englische Sprache als Vertragssprache vereinbart. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nach deutschem Rechtsverständnis auszulegen. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, hat die deutsche Bedeutung Vorrang.

Stand Januar 2026